

PED: Druckgeräterichtlinie (Richtlinie 2014/68/EU), erklärt

Die Druckgeräterichtlinie legt Sicherheitsanforderungen, Kategorien I bis IV, Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung für Druckgeräte und Baugruppen über 0,5 bar fest und bindet Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Sie gilt seit dem 19. Juli 2016 und ersetzt die Richtlinie 97/23/EG; Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten ab dem 30. Mai 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/68/EU	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	17. Juli 2014	Gilt ab	19. Juli 2016
Geändert durch	Richtlinie (EU) 2024/2749	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Umsetzungsgesetze der Richtlinie durch; Artikel 39 verweist weiterhin auf Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die seit dem 16.
CELEX	32014L0068		

Wichtige Termine

29. November 1999	Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte gilt, nach einer Umsetzungsfrist bis zum 29. Mai 1999; sie ist der Rechtsakt, den die Richtlinie 2014/68/EU neu fasst und aufhebt	Anhang V, Teil B, und Erwägungsgrund 1
29. Mai 2002	Ende der Übergangsfrist nach der Richtlinie 97/23/EG: Die Mitgliedstaaten dürfen die Inbetriebnahme von Druckgeräten und Baugruppen nicht behindern, die den bei Anwendungsbeginn jener Richtlinie geltenden nationalen Vorschriften entsprachen und bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht wurden	Art. 48 Abs. 1
15. Mai 2014	Richtlinie 2014/68/EU vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 97/23/EG im Einklang mit dem Neuen Rechtsrahmen angenommen	Titel und Unterschriftenblock nach Art. 52
17. Juli 2014	Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 189 vom 27. Juni 2014	Art. 51 und ABl.-Angabe
28. Februar 2015	Frist für die Mitgliedstaaten zur Annahme und Veröffentlichung der Gesetze zur Umsetzung von Artikel 13 über die Einstufung von Druckgeräten und die Fluidgruppen	Art. 49 Abs. 1
1. Juni 2015	Nationale Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 13 gelten; Artikel 9 der Richtlinie 97/23/EG wird gestrichen; die Befugnis	Art. 46 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 und Art. 50; § 10, stk. 2

der Kommission,
delegierte Rechtsakte zur
Neueinstufung von
Druckgeräten zu erlassen,
läuft ab diesem Datum
fünf Jahre, stillschweigend
verlängerbar; in Dänemark
gilt Artikel 13 der bilag 1
zur Bekendtgørelse Nr.
190/2015 ab demselben
Datum

23. Juni 2015	Berichtigung im ABl. L 157 veröffentlicht, die Artikel 14 Absatz 7 über die Ausnahme für Versuchszwecke und Artikel 48 Absatz 2 über die Übergangsbestimmung in der englischen und den anderen Sprachfassungen korrigiert	C1-Vermerke bei Art. 14 Abs. 7 und Art. 48 Abs. 2
18. Juli 2016	Frist für die Mitgliedstaaten zur Annahme und Veröffentlichung der Gesetze zur Umsetzung von Art. 2 Nr. 15 bis 32, der Art. 6 bis 12, 14, 17 und 18, des Art. 19 Abs. 3 bis 5, der Art. 20 bis 43, 47 und 48 sowie der Anhänge I bis IV	Art. 49 Abs. 2
19. Juli 2016	Nationale Maßnahmen gelten; Art. 1, Nr. 1 bis 14 des Art. 2, die Art. 3, 4, 5, 14, 15 und 16, Art. 19 Abs. 1 und 2 sowie die Art. 44, 45 und 46 gelten unmittelbar; die Richtlinie 97/23/EG wird aufgehoben; Geräte, die ihr entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, und ihre Bescheinigungen und Entscheidungen bleiben	Art. 48 Abs. 2 und 3, Art. 49 Abs. 2, Art. 50 und Art. 51; § 10, stk. 1 und stk.

gültig; die dänische
Bekendtgørelse Nr.
190/2015 tritt in Kraft,
deren bilag 1 ab dem 1.
Juli 2016 durch die
Bekendtgørelse Nr. 480
vom 25. Mai 2016 ersetzt
wird

1. Dezember 2018 Die Sikkerhedsstyrelsen
übernimmt die Kontrolle
von Druckgeräten und
einfachen Druckbehältern
in Dänemark; die
Arbejdstilsynet behält in
Auftrag gefertigte
Druckgeräte und Geräte
für Offshore-Einsatz

16. Juli 2021 Verordnung (EU)
2019/1020 gilt: sie
streicht die
Marktüberwachungsartikel
der Verordnung (EG) Nr.
765/2008, auf die Artikel
39 verweist, führt die
Richtlinie als Punkt 57
ihres Anhangs I auf und
verlangt nach Artikel 4 für
jedes in Verkehr gebrachte
Druckgerät oder jede
Baugruppe einen in der
Union niedergelassenen
Wirtschaftsakteur

Art. 4 Abs. 5, Art. 39 Abs. 1, Art. 44 und Anhang I Punkt 57

28. November 2024 Richtlinie (EU) 2024/2749
tritt in Kraft, zwanzig Tage
nach der Veröffentlichung
im ABL. L vom 8.
November 2024; sie fügt
der Richtlinie die
Begriffsbestimmungen
krisenrelevanter Waren
und des Binnenmarkt-
Notfallmodus sowie
Kapitel 5a über
Notfallverfahren hinzu

Art. 10 und Art. 12

1. Januar 2026 Die Sikkerhedsstyrelsen
wird zur Abteilung
Markedsovervågning der
Erhvervsstyrelsen und
führt dieselben Aufgaben
fort, einschließlich der

§ 2, stk. 1, nr. 5, und § 9

Kontrolle von
Druckgeräten

29. Mai 2026

Frist für die
Mitgliedstaaten zur
Annahme und
Veröffentlichung der
Maßnahmen zur
Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2024/2749

Art. 11 Abs. 1

30. Mai 2026

Nationale Maßnahmen zur
Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2024/2749 gelten,
sodass die
Notfallverfahren der
Artikel 43a bis 43e
aktiviert werden können;
in Dänemark tritt die
Bekendtgørelse Nr. 493
vom 28. Mai 2026 in Kraft,
die die
Druckgeräteverordnung
dem Produktgesetz
unterstellt, die
Arbejdstilsynet durch die
Erhvervsstyrelsen ersetzt,
die Notfallverfahren als §
6 a bis § 6 c einfügt und
die geänderte Richtlinie
erneut als bilag 1
wiedergibt

Art. 11 Abs. 2; § 1 und § 2

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber und Eigennutzer)

- Jedes Gerät einstufen: die Fluidgruppe nach Artikel 13 bestimmen, ob das Fluid ein Gas, ein verflüssigtes Gas, ein gelöstes Gas, ein Dampf oder eine Flüssigkeit mit einem Dampfdruck von mehr als 0,5 bar über dem Atmosphärendruck oder eine andere Flüssigkeit ist, und die Kategorie I, II, III oder IV aus den Tabellen 1 bis 9 des Anhangs II anhand von PS und V für Behälter, PS für befeuerte Geräte und PS und DN für Rohrleitungen ablesen; Sicherheitseinrichtungen sind Kategorie IV, sofern sie nicht für ein bestimmtes Gerät hergestellt werden, druckhaltende Ausrüstungsteile folgen den Behälter- oder Rohrleitungstabellen, Behälter und Rohrleitungen für instabile Gase in Kategorie I oder II rücken in Kategorie III auf, tragbare Feuerlöscher und Atemschutzflaschen sind mindestens Kategorie III, Rohrleitungen über 350 °C in Kategorie II nach Tabelle 7 rücken in Kategorie III auf, und die Auslegung von Dampfdrucktöpfen benötigt mindestens ein Modul der Kategorie III. Geräte an oder unter den Grenzwerten des Artikels 4 folgen stattdessen den anerkannten Regeln der Technik.

Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 13 und Anhang II

- Geräte oberhalb der Schwellenwerte nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I auslegen und herstellen: die druckbedingten Gefährdungen analysieren und nach dieser Analyse auslegen, Gefährdungen beseitigen oder verringern, gegen verbleibende Gefährdungen schützen und Nutzer über Restgefährdungen informieren; ausreichende Festigkeit unter allen vorhersehbaren Belastungen mit den Berechnungs-, Versuchs- oder kombinierten Methoden aus Nr. 2.2 und den Sicherheitsfaktoren aus Nr. 7 sicherstellen, sicheres Handhaben, Prüfen, Entleeren, Entlüften und Befüllen ermöglichen, mit Sicherheitseinrichtungen oder Überwachungseinrichtungen vor Überschreiten der zulässigen Grenzen schützen, und die zusätzlichen Vorschriften für befeuerte Geräte in Nr. 5 und Rohrleitungen in Nr. 6 einhalten; mit qualifiziertem Personal und Verfahren herstellen, mit von einer notifizierten Stelle oder einer anerkannten unabhängigen Organisation zugelassenen Verfahren und Personal für dauerhafte Verbindungen ab Kategorie II und von einer anerkannten unabhängigen Organisation zugelassenem Personal für zerstörungsfreie Prüfungen ab Kategorie III, die Werkstoffrückverfolgbarkeit sicherstellen, und die Schlussbewertung mit einer Endabnahme, einer Abnahmeprüfung, in der Regel einer hydrostatischen Druckprüfung beim Druck nach Nr. 7.4, und bei Baugruppen einer Prüfung der Sicherheitseinrichtungen durchführen.

Art. 6 Abs. 1 und Anhang I, Vorbemerkungen und Nr. 1 bis 7

- Die für das Gerät geltenden druckbedingten Gefährdungen und Risiken analysieren, es unter Berücksichtigung dieser Analyse auslegen und konstruieren, Gefährdungen beseitigen oder verringern, gegen verbleibende Gefährdungen schützen und Nutzer über Restgefährdungen informieren.

Art. 6 Abs. 1 und Anhang I, Vorbemerkungen und Nr. 1

- Geräte oberhalb der Schwellenwerte nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I auslegen: ausreichende Festigkeit unter allen vorhersehbaren Belastungen nach den Methoden aus Nr. 2.2 und den Sicherheitsfaktoren aus Nr. 7, sicheres Handhaben, Prüfen, Entleeren, Entlüften und Befüllen, Schutz vor Überschreiten der zulässigen Grenzen sowie die zusätzlichen Vorschriften für befeuerte Geräte und Rohrleitungen. Art. 6 Abs. 1 und Anhang I, Nr. 2, 5, 6 und 7
- Mit qualifiziertem Personal und Verfahren herstellen: über von einer notifizierten Stelle oder einer anerkannten unabhängigen Organisation zugelassene Verfahren und zugelassenes Personal für dauerhafte Verbindungen ab Kategorie II verfügen, über von einer anerkannten unabhängigen Organisation zugelassenes Personal für zerstörungsfreie Prüfungen ab Kategorie III verfügen und die Werkstoffrückverfolgbarkeit sicherstellen. Anhang I, Nr. 3.1
- Die Schlussbewertung des Geräts durchführen: eine Endabnahme, eine Abnahmeprüfung, in der Regel eine hydrostatische Druckprüfung beim Druck nach Nr. 7.4, und bei Baugruppen eine Prüfung der

Sicherheitseinrichtungen. Anhang I, Nr. 3.2

- Geeignete Werkstoffe verwenden: die Auslegungswerte und wesentlichen Eigenschaften festlegen, die Konformität durch harmonisierte Normen, eine Europäische Werkstoffzulassung oder eine besondere Werkstoffprüfung belegen, die die notifizierte Stelle für die Kategorien III und IV eigens bewertet, und die Unterlagen des Werkstoffherstellers für alle Werkstoffe einholen, in Form einer Bescheinigung über eine besondere Produktkontrolle für die drucktragenden Hauptteile von Geräten der Kategorien II, III und IV; Werkstoffe, die harmonisierten Normen oder veröffentlichten Europäischen Werkstoffzulassungen entsprechen, gelten als konform. Art. 12, Art. 15 und Anhang I, Nr. 4
- Die technischen Unterlagen nach Anhang III erstellen, mit einer angemessenen Analyse und Bewertung der Risiken, einer allgemeinen Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, den zu ihrem Verständnis erforderlichen Erläuterungen, den angewandten harmonisierten Normen oder den stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und -prüfungen sowie Prüfberichten, und die Konformitätsbewertung für die Kategorie durchführen oder durchführen lassen: Modul A für Kategorie I; Modul A2, D1 oder E1 für Kategorie II; Module B (Auslegungsmuster) + D, B (Auslegungsmuster) + F, B (Fertigungsmuster) + E, B (Fertigungsmuster) + C2 oder Modul H für Kategorie III; und Module B (Fertigungsmuster) + D, B (Fertigungsmuster) + F, G oder H1 für Kategorie IV, oder ein Verfahren einer höheren Kategorie. Bei den Qualitätssicherungsmodulen für Behälter der Kategorien III und IV für Gase und Dämpfe, Behälter für Flüssigkeiten der Gruppe 1 und befeuerte Geräte nimmt die notifizierte Stelle unangekündigte Stichproben vor, mindestens zwei im ersten Jahr, und bei Modul H für einzeln gefertigte befeuerte Geräte der Kategorie III führt sie die Schlussbewertung jeder Einheit durch. Führen Sie bei Baugruppen die Gesamtbewertung durch: jedes noch nicht gesondert bewertete und CE-gekennzeichnete Gerät nach seiner eigenen Kategorie, die Integration nach der höchsten Kategorie der Geräte außer Sicherheitseinrichtungen, und den Schutz vor Überschreiten der Betriebsgrenzen nach der höchsten Kategorie der geschützten Geräte. In Dänemark wird die notifizierte Stelle oder anerkannte unabhängige Organisation von der Erhvervsstyrelsen benannt, vor dem 30. Mai 2026 vom Direktor der Arbejdstilsynet, auf der Grundlage einer DANAK-Akkreditierung, oder von einem anderen Mitgliedstaat. Art. 6 Abs. 2, Art. 14 und Anhang III; § 6; § 1, nr. 3 und nr. 4
- Die technischen Unterlagen nach Anhang III erstellen: die Analyse und Bewertung der Risiken, eine allgemeine Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen mit Erläuterungen, die angewandten harmonisierten Normen oder die stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und -prüfungen sowie Prüfberichte. Art. 6 Abs. 2 und Anhang III
- Die Konformitätsbewertung für die Kategorie durchführen oder durchführen lassen: Modul A für Kategorie I; A2, D1 oder E1 für Kategorie II; B + D, F, E oder C2, oder H, für Kategorie III; B + D oder F, G oder H1 für Kategorie IV. In Dänemark wird die notifizierte Stelle von der Erhvervsstyrelsen oder einem anderen Mitgliedstaat benannt. Art. 6 Abs. 2, Art. 14 und Anhang III; § 6; § 1, nr. 3 und nr. 4
- Bei Baugruppen die Gesamtbewertung durchführen: jedes noch nicht gesondert bewertete Gerät nach seiner eigenen Kategorie, die Integration nach der höchsten Kategorie der Geräte außer Sicherheitseinrichtungen, und den Schutz vor Überschreiten der Betriebsgrenzen nach der höchsten Kategorie der geschützten Geräte. Art. 14 Abs. 6
- Die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang IV erstellen, in der bestätigt wird, dass die Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I nachgewiesen wurde, mit den Angaben der verwendeten Module, gegebenenfalls der notifizierten Stelle und den Bescheinigungsnummern und, bei Baugruppen, den einzelnen Geräten und Verfahren, laufend aktualisiert, übersetzt in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen, in dem das Gerät in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird, und, wenn mehrere Unionsrechtsakte gelten, als eine einzige

Erklärung für alle; die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft an jedem Gerät oder jeder Baugruppe oder deren Typenschild anbringen, oder, wo dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und den Unterlagen, vor dem Inverkehrbringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese an der Fertigungskontrolle beteiligt ist. In Dänemark muss die Erklärung auf Dänisch abgefasst sein. Art. 6 Abs. 2, Art. 17, Art. 18, Art. 19 und Anhang IV; § 5

- Die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang IV erstellen, mit den Angaben der verwendeten Module und, bei Baugruppen, den einzelnen Geräten, laufend aktualisiert, übersetzt in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen (in Dänemark Dänisch) und, wenn mehrere Unionsrechtsakte gelten, als eine einzige Erklärung. Art. 6 Abs. 2, Art. 17 und Anhang IV; § 5
- Die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft an jedem Gerät oder jeder Baugruppe oder deren Typenschild anbringen, oder, wo dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und den Unterlagen, vor dem Inverkehrbringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese an der Fertigungskontrolle beteiligt ist. Art. 18 und Art. 19
- Die Kennzeichnung nach Anhang I Nr. 3.3 auf dem Gerät oder einem fest angebrachten Typenschild anbringen: für alle Geräte das Herstellungsjahr, die Kennzeichnung durch Typ, Serie oder Charge und Seriennummer sowie die wesentlichen zulässigen Höchst- und Mindestgrenzen; gegebenenfalls das Volumen V in L, die Nennweite DN, den Prüfdruck PT in bar und dessen Datum, den Ansprechdruck der Sicherheitseinrichtung, die Leistung in kW, die Versorgungsspannung, den Verwendungszweck, den Füllungsgrad, die höchstzulässige Füllmasse, die Taramasse und die Fluidgruppe; sowie Warnhinweise vor vorhersehbarem Missbrauch; eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine einzige postalische Kontaktanschrift hinzufügen, auf der Verpackung oder in einem Dokument, wo das Gerät dies nicht zulässt, in einer für Nutzer und Behörden leicht verständlichen Sprache. Art. 6 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 und Anhang I, Nr. 3.3
- Die Kennzeichnung nach Anhang I Nr. 3.3 auf dem Gerät oder einem fest angebrachten Typenschild anbringen: das Herstellungsjahr, die Kennzeichnung durch Typ, Serie oder Charge und Seriennummer, die zulässigen Grenzen sowie, soweit einschlägig, V, DN, PT, den Ansprechdruck, die Leistung, die Spannung, den Verwendungszweck, die Füllangaben, die Fluidgruppe und Warnhinweise vor vorhersehbarem Missbrauch. Anhang I, Nr. 3.3
- Eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine einzige postalische Kontaktanschrift auf dem Gerät anbringen oder, wo dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem Dokument, in einer für Nutzer und Behörden leicht verständlichen Sprache. Art. 6 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6
- Das Gerät mit den Betriebsanleitungen nach Anhang I Nr. 3.4 zu Montage, Inbetriebnahme, Verwendung und Wartung einschließlich Nutzerprüfungen zusammen mit den Angaben nach Nr. 3.3 in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache mitliefern, in Dänemark Dänisch; für Geräte an oder unter den Schwellenwerten angemessene Betriebsanleitungen mitliefern und die anerkannten Regeln der Technik anwenden. Die technischen Unterlagen und die Erklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen aufbewahren, die Serienproduktion konform halten unter Berücksichtigung von Änderungen an Auslegung und den herangezogenen Normen, und, soweit die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe untersuchen und in einem Register führen und die Händler informiert halten.

Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3, Art. 6 Abs. 4, Art. 6 Abs. 7 und Anhang I, Nr. 3.4; § 5

- Das Gerät mit den Betriebsanleitungen nach Anhang I Nr. 3.4 zu Montage, Inbetriebnahme, Verwendung und Wartung zusammen mit den Angaben nach Nr. 3.3 in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache

mitliefern, in Dänemark Dänisch; unterhalb der Schwellenwerte angemessene Betriebsanleitungen mitliefern. Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 7 und Anhang I, Nr. 3.4; § 5

- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts oder der Baugruppe aufbewahren. Art. 6 Abs. 3
- Die Serienproduktion konform halten, unter Berücksichtigung von Änderungen an Auslegung oder Eigenschaften und an den herangezogenen harmonisierten Normen. Art. 6 Abs. 4
- Soweit die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen, ein Register über Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe führen und die Händler über diese Überwachung informiert halten. Art. 6 Abs. 4
- Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen, die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten informieren, in denen Sie es bereitgestellt haben, wenn es ein Risiko darstellt, Konformitätsinformationen und Unterlagen auf begründetes Verlangen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken und Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können; während eines aktivierten Notfallmodus tragen unter einer Zulassung nach Art. 43c in Verkehr gebrachte Geräte keine CE-Kennzeichnung, und Sie erklären in eigener Verantwortung, dass sie alle geltenden Anforderungen von Anhang I erfüllen, und schließen die in der Zulassung vorgeschriebenen Verfahren ab. Art. 6 Abs. 8, Art. 6 Abs. 9, Art. 11 und Art. 43c Abs. 5 bis 7
- Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen und, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten informieren, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 6 Abs. 8
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der vom Gerät ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 6 Abs. 9
- 10 Jahre lang nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 11
- Während eines aktivierten Notfallmodus bei Geräten, die unter einer Zulassung nach Art. 43c in Verkehr gebracht werden, keine CE-Kennzeichnung anbringen, in eigener Verantwortung erklären, dass sie alle geltenden Anforderungen von Anhang I erfüllen, und die in der Zulassung vorgeschriebenen Verfahren abschließen. Art. 43c Abs. 5 bis 7

Bevollmächtigter

- Auf der Grundlage eines schriftlichen Mandats handeln, das zumindest vorsieht, dass Sie die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts oder der Baugruppe für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereithalten, Konformitätsinformationen und Unterlagen auf begründetes Verlangen bereitstellen und mit den Behörden bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung für die von Ihrem Mandat erfassten Geräte zusammenarbeiten. Art. 7 Abs. 2
- Nur auf der Grundlage eines schriftlichen Mandats des Herstellers handeln, das die Aufgaben festlegt, die Sie in seinem Namen wahrnehmen. Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2
- Die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts oder der Baugruppe für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereithalten.
Art. 7 Abs. 2 Buchst. a
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen und mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der von Ihrem Mandat erfassten Geräte zusammenarbeiten. Art. 7 Abs. 2 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 Buchst. c
- Nicht die Pflicht des Herstellers übernehmen, nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen oder den anerkannten Regeln der Technik auszulegen und herzustellen oder die technischen Unterlagen zu erstellen; diese können nicht Teil des Mandats sein. Art. 7 Abs. 1
- Wenn das Mandat es vorsieht, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung bei der notifizierten Stelle einreichen und die Bescheinigung sowie die Unterlagen 10 Jahre lang im Namen des Herstellers aufbewahren, und wenn die notifizierte Stelle es anweist, ihre Kennnummer nach der CE-Kennzeichnung anbringen; in der Lage sein, die Wirtschaftsakteure zu benennen, die Sie beliefert haben und die Sie 10 Jahre lang beliefert haben. Art. 11, Art. 19 Abs. 4 und Anhang III, Nr. 3.1 Ziff. 10, und Nr. 3.2 Ziff. 10
- Sofern das Mandat es vorsieht, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung im Namen des Herstellers bei der notifizierten Stelle einreichen. Anhang III, Nr. 3.1 Ziff. 10, und Nr. 3.2 Ziff. 10
- Die EU-Baumusterprüfbescheinigung und ihre Unterlagen 10 Jahre lang im Namen des Herstellers aufbewahren. Anhang III, Nr. 3.1 Ziff. 10, und Nr. 3.2 Ziff. 10
- Sofern die notifizierte Stelle es anweist, ihre Kennnummer im Namen des Herstellers nach der CE-Kennzeichnung anbringen. Art. 19 Abs. 4
- 10 Jahre lang nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 11
- Ist der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen und existiert kein Einführer, können Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, den die Verordnung (EU) 2019/1020 für jedes in Verkehr gebrachte Druckgerät oder jede Baugruppe verlangt; Sie prüfen dann die Erklärung und die Unterlagen, informieren die Behörden über Risiken und wirken bei Korrekturmaßnahmen mit.

Art. 4 Abs. 1 bis Art. 4 Abs. 5

Einführer

- Nur konforme Geräte und Baugruppen in Verkehr bringen und vor dem Inverkehrbringen eines Geräts oberhalb der Schwellenwerte prüfen, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung nach Artikel 14 durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die Anweisungen und Sicherheitsinformationen nach Anhang I Nr. 3.3 und 3.4 mitgeliefert und die Kennzeichnung mit Identität und Anschrift angebracht hat; bei Geräten an oder unter den Schwellenwerten die technischen Unterlagen, angemessene Betriebsanleitungen und die Identität und Anschrift prüfen; Geräte zurückhalten, von denen Sie annehmen, dass sie Anhang I nicht erfüllen, und den Hersteller sowie die Marktüberwachungsbehörden informieren, wenn sie ein Risiko darstellen. Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine postalische Kontaktanschrift auf dem Gerät oder der Baugruppe angeben oder, falls nicht möglich, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument, in einer für Nutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache. Art. 8 Abs. 3
- Sicherstellen, dass dem Gerät die Anweisungen und Sicherheitsinformationen nach Anhang I Nr. 3.3 und 3.4 beiliegen, oder bei Geräten unter den Schwellenwerten Anweisungen und Sicherheitsinformationen, in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache, in Dänemark Dänisch, und dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen die Einhaltung von Anhang I nicht gefährden, solange das Gerät oberhalb der Schwellenwerte in Ihrer Verantwortung steht. Art. 8 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 5; § 5
- Sicherstellen, dass dem Gerät die Anweisungen und Sicherheitsinformationen nach Anhang I Nr. 3.3 und 3.4 beiliegen, oder bei Geräten unter den Schwellenwerten Anweisungen und Sicherheitsinformationen, in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache, in Dänemark Dänisch. Art. 8 Abs. 4; § 5
- Solange ein Gerät oberhalb der Schwellenwerte in Ihrer Verantwortung steht, dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen dessen Einhaltung von Anhang I nicht gefährden. Art. 8 Abs. 5
- Soweit die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe untersuchen und in einem Register führen sowie die Händler informiert halten. Art. 8 Abs. 6
- Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht, unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, es zurücknehmen oder zurückrufen und, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen informieren. Art. 8 Abs. 7
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können; Konformitätsinformationen auf begründetes Verlangen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 8 Abs. 8, Art. 8 Abs. 9 und Art. 11
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können. Art. 8 Abs. 8
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der vom Gerät ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 8 Abs. 9
- 10 Jahre lang nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 11

- Bringen Sie ein Gerät unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Gerät so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 6. Art. 10

Händler (Großhändler, Einzelhändler oder Fachhändler, der Druckgeräte liefert)

- Mit der gebotenen Sorgfalt handeln und vor der Bereitstellung eines Geräts oberhalb der Schwellenwerte prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung trägt, ihm die erforderlichen Unterlagen sowie die Anweisungen und Sicherheitsinformationen nach Anhang I Nr. 3.3 und 3.4 in einer für die Nutzer des Mitgliedstaats verständlichen Sprache beiliegen und Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnung mit Identität und Anschrift angebracht haben; bei Geräten unter den Schwellenwerten angemessene Betriebsanleitungen sowie Identität und Anschrift prüfen; Geräte zurückhalten, von denen Sie annehmen, dass sie Anhang I nicht erfüllen, und Hersteller oder Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden informieren, wenn sie ein Risiko darstellen. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2
- Dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen die Einhaltung von Anhang I nicht gefährden, solange ein Gerät oberhalb der Schwellenwerte in Ihrer Verantwortung steht. Art. 9 Abs. 3
- Entspricht ein von Ihnen bereitgestelltes Gerät nicht, dafür sorgen, dass Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität ergriffen werden, es zurücknehmen oder zurückrufen, und, wenn es ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 9 Abs. 4
- Auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken und die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie beliefert haben und die Sie 10 Jahre lang beliefert haben. Art. 9 Abs. 5 und Art. 11
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der vom Gerät ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 9 Abs. 5
- 10 Jahre lang nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 11
- Verkaufen Sie unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke oder verändern Sie ein Gerät so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers; in Dänemark müssen Erklärung, Kennzeichnung und Anweisungen der von Ihnen gelieferten Geräte auf Dänisch sein. Art. 10; § 5
- Stellen Sie ein Gerät unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke bereit oder verändern Sie es so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 6. Art. 10
- In Dänemark sicherstellen, dass die Erklärung, die Kennzeichnung und die Anweisungen der von Ihnen gelieferten Geräte auf Dänisch sind. Art. 9 Abs. 2; § 5

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze fest und setzen sie durch; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schwerwiegenden Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Geräte, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, Haustieren oder Sachen darstellen, verlangen Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder den Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, informieren die notifizierte Stelle und untersagen oder beschränken, wenn der Akteur nicht tätig wird, die Bereitstellung, nehmen das Gerät zurück oder rufen es zurück und benachrichtigen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten; konforme Geräte, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, wie eine falsch oder gar nicht angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder falsch angebrachte Kennnummer der notifizierten Stelle, eine fehlende Kennzeichnung nach Anhang I Nr. 3.3, eine fehlende oder fehlerhafte EU-Konformitätserklärung, fehlende oder unvollständige technische Unterlagen, eine fehlende Kennzeichnung von Hersteller oder Einführer oder eine andere nicht erfüllte verwaltungstechnische Anforderung der Artikel 6 und 8, muss beendet werden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. Seit dem 16. Juli 2021 stammen die Überwachungsbefugnisse aus der Verordnung (EU) 2019/1020, deren Behörden Unterlagen und Informationen zur Lieferkette verlangen, Produkte prüfen und kontrollieren, Korrekturmaßnahmen verlangen, die Bereitstellung untersagen und Geräte zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten lassen können. In Dänemark ahndet die Bekendtgørelse Nr. 190 vom 19. Februar 2015 mit einer Geldbuße, sofern nach anderem Recht keine höhere Strafe gilt, Verstöße gegen ihre §§ 4 und 5 und gegen die in bilag 1 wiedergegebene Richtlinie, ab dem 30. Mai 2026 auch gegen die dänische oder englische Sprachanforderung für die krisenrelevante Kennzeichnung, sowie die Nichtbefolgung von Anordnungen oder Verboten, mit Unternehmenshaftung nach dem Strafgesetzbuch; das Produktgesetz führt die Richtlinie als Produktbereich Nr. 5 auf und gibt der Kontrollbehörde Anordnungen zur Warnung von Nutzern, zur Einstellung irreführender Vermarktung, zur Abhilfe, zur Einstellung des Verkaufs, zur Rücknahme, zum Rückruf oder zur Vernichtung, Verbote, Anordnungen zur Einstellung des Verkaufs und zur Entfernung einer falsch angebrachten CE-Kennzeichnung sowie Geldbußen, die bei erschwerenden Umständen, wie einer Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, einem Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, Wiederholung oder systematischen Verstößen zur Gewinnerzielung, bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren reichen, für Verstöße gegen das Gesetz, gegen Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 und gegen Entscheidungen der Behörde. Die Kontrollbehörde ist die Erhvervsstyrelsen, deren Abteilung Markedsovervågning die Aufgaben der Sikkerhedsstyrelsen seit Januar 2026 fortführt; die Arbejdstilsynet bleibt zuständig für in Auftrag gefertigte Druckgeräte und für zur Offshore-Öl- und -Gasförderung eingeführte Geräte.

Art. 39, Art. 40, Art. 42, Art. 43 und Art. 47; Art. 14, Art. 16, Art. 39 und Anhang I Punkt 57; § 9; § 1, nr. 3 und nr. 6; § 2, stk. 1, nr. 5, §

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass das Gerät einen zulässigen Betriebsdruck PS über 0,5 bar hat und nicht zu einer der einundzwanzig Ausnahmen des Art. 1 Abs. 2 gehört, wie einfache Druckbehälter, ortsbewegliche Druckgeräte, Aerosolpackungen, Fahrzeuggeräte oder Geräte bis Kategorie I, die unter das Maschinen-, Aufzugs-, Niederspannungs-, Medizinprodukte-, Gasgeräte- oder ATEX-Recht fallen (Artikel 1).
- 2. Bestimmen Sie PS, TS, V oder DN, den Aggregatzustand und die Fluidgruppe nach Artikel 13, und prüfen Sie das Gerät gegen die Grenzwerte des Art. 4 Abs. 1; Geräte an oder unter diesen Grenzwerten folgen den anerkannten Regeln der Technik mit Anweisungen und ohne CE-Kennzeichnung (Artikel 4 und 13).
- 3. Lesen Sie die Kategorie I bis IV aus den Tabellen 1 bis 9 des Anhangs II ab, und wenden Sie die Ausnahmen an: instabile Gase, tragbare Feuerlöscher und Atemschutzflaschen, Rohrleitungen über 350 °C, Dampfdrucktöpfe, Sicherheitseinrichtungen in Kategorie IV (Anhang II).
- 4. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jedes Produkt und beachten Sie, dass der Verkauf unter eigener Marke, die Veränderung eines Geräts oder die Herstellung für den Eigengebrauch Sie zum Hersteller macht (Art. 2 Nr. 18 und Art. 10).
- 5. Legen Sie nach Anhang I mit einer dokumentierten Gefährdungsanalyse, den Auslegungsmethoden aus Nr. 2.2 und den Sicherheitsfaktoren aus Nr. 7, dem Schutz vor Überschreiten der zulässigen Grenzen und Werkstoffen aus, die durch harmonisierte Normen, eine Europäische Werkstoffzulassung oder eine besondere Werkstoffprüfung mit Bescheinigungen über die besondere Produktkontrolle für die Kategorien II bis IV belegt sind (Anhang I, Nr. 1, 2, 4 und 7).
- 6. Qualifizieren Sie die Fertigung: von einer notifizierten Stelle oder anerkannten unabhängigen Organisation zugelassene Verfahren und Personal für dauerhafte Verbindungen ab Kategorie II, von einer anerkannten unabhängigen Organisation zugelassenes Personal für zerstörungsfreie Prüfungen ab Kategorie III, Werkstoffrückverfolgbarkeit und die Schlussbewertung mit der Abnahmeprüfung (Anhang I, Nr. 3).
- 7. Wählen Sie den Modulweg für die Kategorie, A für Kategorie I, A2, D1 oder E1 für Kategorie II, B + D, B + F, B + E, B + C2 oder H für Kategorie III, B + D, B + F, G oder H1 für Kategorie IV, und beauftragen Sie eine von der Kommission gelistete notifizierte Stelle; führen Sie bei Baugruppen die Gesamtbewertung durch (Artikel 14 und Anhang III).
- 8. Stellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang III mit der Risikobewertung, Zeichnungen, Normenliste, Berechnungen und Prüfberichten zusammen, und bewahren Sie sie zusammen mit der Erklärung 10 Jahre lang auf (Art. 6 Abs. 3 und Anhang III).
- 9. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV, als eine einzige Erklärung, wenn auch andere Unionsrechtsakte gelten, und bringen Sie die CE-Kennzeichnung und die Kennnummer der notifizierten Stelle vor dem Inverkehrbringen an, zusammen mit der Kennzeichnung nach Anhang I Nr. 3.3 und den Anweisungen nach Nr. 3.4 in der erforderlichen Sprache, in Dänemark Dänisch (Art. 17 bis 19, Anhang I, Nr. 3.3 und 3.4, und Bekendtgørelse Nr. 190/2015 § 5).
- 10. Richten Sie das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen, die 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden sowie, soweit die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen und ein Beschwerderegister ein, und prüfen Sie, ob ein Binnenmarkt-Notfallmodus die Verfahren des Kapitels 5a für Ihr Gerät aktiviert hat (Art. 6 Abs. 4, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6, Art. 8 Abs. 7, Art. 9 Abs. 4, Art. 11 und Art. 43a).

Quellen

1. Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte, konsolidierte Fassung vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0068-20260530>
2. Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte wie veröffentlicht im ABL. L 189 vom 27. Juni 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0068>
3. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigungen und Beziehungen zu CELEX 32014L0068 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0068>
4. Richtlinie (EU) 2024/2749 über Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, gemeinsame Spezifikationen und die Marktüberwachung während eines Binnenmarkt-Notfalls (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2749>
5. Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte, aufgehoben zum 19. Juli 2016 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31997L0023>
6. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
7. Druckgeräterichtlinie, mit den PED-Leitlinien der Arbeitsgruppe Druck (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/pressure-equipment-and-gas-appliances/pressure-equipment-sector/pressure-equipment-directive_en
8. Harmonisierte Normen für Druckgeräte nach der Richtlinie 2014/68/EU (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/pressure-equipment_en
9. Bekendtgørelse nr. 190 af 19. februar 2015 om indretning m.v. af trykbærende udstyr (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2015/190>
10. Bekendtgørelse nr. 480 af 25. maj 2016 om ændring af bekendtgørelse om indretning m.v. af trykbærende udstyr (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2016/480>
11. Bekendtgørelse nr. 493 af 28. maj 2026 om ændring af bekendtgørelse om indretning m.v. af trykbærende udstyr (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/493>
12. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
13. Regler for trykbærende udstyr og simple trykbeholdere (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/trykudstyr/love-og-regler/regler-trykbaerende-udstyr-og-simple-trykbeholdere>
14. Kontrol med trykbærende udstyr og simple trykbeholdere (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/trykudstyr/vejledninger/kontrol-trykbaerende-udstyr-og-simple-trykbeholdere>
15. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/ped/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.